

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. April 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 47, S. 506–508) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Sustainable Materials in einer der beiden Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Chemie, der Physik, der Mikrosystemtechnik, der Materialtechnik oder der Materialwissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 20 ECTS-Punkte in Fachgebieten der Chemie oder Werkstoffwissenschaften sowie insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte in den Fächern Mathematik und Physik erworben hat. Über die Anerkennung von äquivalenten Leistungen entscheidet die Zulassungskommission.“

2. **§ 3 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „angestrebten“ die Wörter „Profillinie und gegebenenfalls der gewünschten“ eingefügt und nach dem Wort „darlegt“ das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummer 7 wird aufgehoben.

3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „drei“ und die Wörter „einer/eine“ jeweils durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheid“ ein Komma und die Wörter „der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Freiburg, den 30. April 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor